

Gesetz über den Tourismus

vom 9. Februar 1996

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 15, 24, 31 und 38 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

¹Das vorliegende Gesetz bezweckt die Förderung eines qualitativ hochstehenden Tourismus im Kanton.

²Es will namentlich:

- a) durch die Entwicklung des Tourismus die Wirtschaft im Kanton verstärken;
- b) die Bedürfnisse der Einheimischen und Gäste befriedigen;
- c) die natürlichen und kulturellen Gegebenheiten achten.

Art. 2 Tourismuspolitik

¹Die Massnahmen zur Entwicklung eines qualitativ hochstehenden Tourismus sind Gegenstand einer abgestimmten Politik zwischen den am Tourismus interessierten Kreisen und den öffentlichen Körperschaften.

²Die kantonale Tourismuspolitik wird gemeinsam zwischen dem Dachverband des Tourismus und dem Staat festgelegt. Sie trägt den anderen sektoriellen Politiken insbesondere der Landwirtschaftspolitik und dem kantonalen Richtplan für Raumplanung Rechnung. Sie beachtet namentlich die optimale Nutzung der bestehenden Strukturen und fördert die Schaffung von qualitativ hochstehenden Berufsstellen.

³Die örtliche Tourismuspolitik wird gemeinsam zwischen den Verkehrsvereinen und den Gemeinden, in Übereinstimmung mit der kantonalen Politik, festgelegt.

2. Kapitel: Aufgabenteilung

Art. 3 Grundsatz

Die Umsetzung der Massnahmen zur Förderung des Tourismus obliegt dem Dachverband des Tourismus, dem Staat, den Verkehrsvereinen, den Gemeinden und den im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Investitionshilfen für Berggebiete bestehenden Regionen.

Art. 4 Aufgaben des Dachverbandes des Tourismus

935.1

- 2 -

¹Der Dachverband des Tourismus hat namentlich die Aufgaben:

- a) sich an den Arbeiten zur Festlegung der kantonalen Tourismuspolitik zu beteiligen;
- b) die Interessen des kantonalen Tourismus zu vertreten und zu verteidigen;
- c) aufgehoben;²
- d) die Entwicklung des Tourismusmarktes zu analysieren;
- e) aufgehoben²
- f) die notwendige Koordination mit den nationalen und internationalen Tourismusorganisationen sicherzustellen.

²Er ist das Konsultativorgan des Staates in touristischen Belangen.

Art. 5 Aufgaben des Staates

Der Staat hat namentlich die Aufgaben:

- a) die kantonale Tourismuspolitik in Zusammenarbeit mit dem Dachverband des Tourismus zu erarbeiten und deren Durchsetzung zu überwachen;
- b) die touristische Infrastruktur und die Tourismusförderung zu unterstützen;
- c) in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen die Ausbildung und Fortbildung in den Berufen, die mit dem Tourismus in Beziehung stehen, sicherzustellen;
- d) der Bevölkerung die Bedeutung des Tourismus näher zu bringen.

Art. 6 Aufgaben der Verkehrsvereine

Die Verkehrsvereine haben namentlich die Aufgaben:

- a) sich an Arbeiten zur Festlegung der örtlichen Tourismuspolitik zu beteiligen;
- b) die Interessen des örtlichen Tourismus zu vertreten und zu verteidigen;
- c) die Information, die Gestaltung eines angenehmen Aufenthaltes und die Werbung für den örtlichen Tourismus sicherzustellen;
- d) die ihnen mit ihrem Einverständnis von den Gemeinden übertragenen Aufgaben auszuführen.

Art. 7 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben namentlich die Aufgaben:

- a) die lokale Tourismuspolitik in Zusammenarbeit mit den Verkehrsvereinen zu erarbeiten und deren Durchsetzung zu überwachen;
- b) die touristische Ausstattung und die Tourismusförderung auf ihrem Hoheitsgebiet zu unterstützen;
- c) die Tourismustaxen zu erheben, deren Verwendung zu überwachen und der zuständigen kantonalen Behörde Missbräuche anzuzeigen.

Art. 8 Aufgaben der Interkommunalen Tourismusorganisation

Die von den Gemeinden mit dem Ziel der Professionalisierung, der Steigerung der Leistungsfähigkeit, der Rationalisierung der Verwaltungsarbeiten, der Optimierung des Mitteleinsatzes und der Harmonisierung der Werbung geschaffenen Organisationen erfüllen die ihnen in diesem Sinne übertragenen Aufgaben.

Art. 9 Aufgaben der Regionen

Die Regionen erfüllen die Aufgaben, die ihnen von den Gemeinden für die Entwicklung des Tourismus in der Region übertragen wurden und koordinieren namentlich die Verwirklichung der in ihren Entwicklungsprogrammen enthaltenen Projekte.

3. Kapitel: Organisationen von allgemeinem Interesse**1. Dachverband des Tourismus****Art. 10** Statut und Anerkennung

¹Der Dachverband des Tourismus ist ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse. Er ist allen interessierten Kreisen des Tourismus offen.

²Die Homologierung seiner Statuten durch den Staatsrat verleiht dem Dachverband ein öffentliches Interesse. Die Anforderungen für diese Anerkennung werden auf dem Verordnungswege festgelegt.

³Aufgehoben ²

Art. 11 ² Kompetenzübertragung

¹Der Staatsrat kann dem Dachverband zusätzlich zu den in Artikel 4 vorgesehenen Aufgaben Vollzugsaufgaben des kantonalen Tourismusgesetzes übertragen.

²Diese Aufgaben, die Modalitäten der Kompetenzdelegation sowie die Finanzierung werden in Form eines Leistungsvertrags festgelegt. Der Dachverband unterbreitet dem Staatsrat alljährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 12 Einnahmequellen

Die Einnahmen des Dachverbandes des Tourismus stammen aus:

- a) aufgehoben ²
- b) den Mitgliederbeiträgen;
- c) Beiträgen des Staates auf der Basis von Leistungsverträgen gemäss Artikel 11 Absatz 2; ²
- d) anderen, in seinen Statuten vorgesehenen Einnahmen.

2. Verkehrsverein**Art. 13** Statut

¹Der Verkehrsverein ist ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse.

²Er ist grundsätzlich auf dem Gebiet einer Gemeinde tätig. Er kann aber auch auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden tätig sein.

³Die Gemeinde ist von Rechts wegen Mitglied des Verkehrsvereins und ist im Vorstand vertreten. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist jede von Rechts wegen Mitglied und im Vorstand vertreten.

935.1

- 4 -

⁴Die Bezeichnung "Verkehrsbüro", "Tourist Information" oder alle ähnlichen Bezeichnungen, die einen offiziellen Charakter verleihen können, sind den Verkehrsvereinen vorbehalten.

⁵Wo kein offiziell anerkannter Verkehrsverein besteht, können eine oder mehrere Gemeinden die Schaffung eines dem Gemeinderat unterstellten örtlichen Büros für Tourismus beantragen. Die Bestimmungen über die Verkehrsvereine sind sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Aufsicht

¹Der Verkehrsverein unterbreitet dem Gemeinderat alljährlich seinen Kostenvoranschlag und seine Jahresrechnung zur Genehmigung und bringt ihm sein Tätigkeitsprogramm und seinen Jahresbericht zur Kenntnis.

²Sind mehrere Gemeinden betroffen, steht jeder das Recht im Sinne des obigen Absatzes zu.

Art. 15 Annerkennung und Statuten

¹Die offizielle Anerkennung des Verkehrsvereins beruht auf der Genehmigung der Statuten durch den Gemeinderat und die zuständige kantonale Behörde und verleiht ihm dadurch ein öffentliches Interesse. Die Anforderungen für diese Anerkennung werden auf dem Verordnungswege festgelegt.

²Die Verordnung legt die Art und Weise der Statutenanerkennung fest. Die Statuten legen das Einzugsgebiet des Verkehrsvereins genau fest.

Art. 16 Einnahmequellen

¹Die Einnahmen des Verkehrsvereins stammen aus:

- a) der Kurtaxe;
- b) seinem Anteil an der Beherbergungs- oder Tourismusförderungstaxe;
- c) den Mitgliederbeiträgen;
- d) einem Beitrag der Gemeinden;
- e) anderen, in seinen Statuten vorgesehenen Einnahmen.

²Die Gemeinden stellen die Finanzierung der den Verkehrsvereinen im Sinne von Artikel 6, Buchstabe d) übertragenen Aufgaben sicher.

4. Kapitel: Finanzen

1. Kurtaxe

Art. 17 Geltungsbereich

Eine Kurtaxe wird von den Gästen erhoben, die im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachten.

Art. 18 Befreiung

¹Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) alle Personen, die in der Gemeinde, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff;

- b) alle Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parantel gehören und deren Ehegatten;
- c) die Kinder unter sechs Jahren; zwischen sechs und sechzehn bezahlen sie die halbe Taxe;
- d) die Schüler, Lehrlinge und Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode;
- e) die Patienten und Insassen von Spitälern, Altersheimen, Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten die vom Staat Wallis bewilligt sind;
- f) die Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste sofern sie im Dienst stehen.

²Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege andere Ausnahmen vorsehen.

Art. 19 Ansatz

¹Der Kurtaxenansatz trägt der Ausstattung des Ferienortes, der Beherbergungsart und der geographischen Lage der Unterkunft Rechnung. Er darf 2 Franken 50 je Übernachtung nicht übersteigen.

²Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat, unter Beachtung der Kriterien des obigen Absatzes, den Kurtaxenansatz fest. Der Beschluss des Gemeinderates unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 20 Ermässigung

Der Kurtaxenansatz kann ermässigt oder erlassen werden für Schüler von Privatschulen während der Schuldauer, für Gäste von Kinderheimen, Jugendferienlagern, Jugendherbergen, Privatkliniken und -sanatorien oder ähnlichen Institutionen sowie für die Gäste von Schutzhütten.

Art. 21 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

²Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist verpflichtet, diese einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen. Im Unterlassungsfalle ist er selber für die Bezahlung verantwortlich. Der Kurtaxenpflicht unterworfenen Eigentümer und Dauermieter haben die Pflicht zur Überweisung.

³Auf Begehren hin können Beherberger, kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten. Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat unter Beachtung des durchschnittlichen Besetzungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform am Ferienort die pauschale Anzahl der Übernachtungen fest.

⁴Wer seine Unterkunft nicht vermietet oder dessen Unterkunft nicht benutzt wird, muss das dem Verkehrsverein mitteilen.

Art. 22 Verwendung

¹Der Kurtaxenertrag wird im Interesse der Unterworfenen verwendet.

²Er dient namentlich zur Finanzierung von:

- a) dem Betrieb eines Informations- und Reservationsdienstes;

935.1

- 6 -

- b) der Animation am Ort;
- c) der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

2. Beherbergungstaxe

Art. 23 Geltungsbereich

Eine Beherbergungstaxe wird von allen Beherbergern erhoben, die gegen Entgelt Gäste im Sinne der Artikel 17 und 18 beherbergen.

Art. 24 Ansatz

¹Die Beherbergungstaxe beträgt 50 Rappen je Übernachtung.

²Sie wird für Kinder unter sechs Jahren nicht erhoben. Für Kinder zwischen sechs und 16 Jahren und für die Betreiber von Campingplätzen sowie Beherberger von Gästen, für die die Bestimmungen des Artikels 20 zur Anwendung gelangen, wird sie um die Hälfte reduziert.

Art. 25 Erhebungsweise

¹Die Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.

²Der Beherberger überweist die Beherbergungstaxe dem Erhebungsorgan.

³Auf Begehren des Beherbergers hin kann die Überweisung der Taxe in Form einer jährlichen Pauschale erfolgen. Die pauschale Anzahl der Übernachtungen, die dem Antragsteller in Rechnung gestellt wird, entspricht derjenigen, die für die Kurtaxe seiner Gäste zur Anwendung gelangt.

⁴Der Artikel 21 Absatz 4 ist sinngemäss für die Beherbergungstaxe anwendbar.

Art. 26 Verwendung

¹Der Ertrag aus der Beherbergungstaxe wird im Interesse der Unterworfenen verwendet.

²Er dient der Finanzierung der Tourismuswerbung.

³Er geht vollständig an den betreffenden Verkehrsverein. ²

3. Tourismusförderungstaxe

Art. 27 Grundsatz

¹Die Gemeinden haben das Recht, an Stelle der Beherbergungstaxe eine Tourismusförderungstaxe zu erheben.

²Diese Taxe kann gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben werden.

³Sie muss dem Geringfügigkeits- und Kostendeckungsprinzip entsprechen.

Art. 28 Reglement

Das Reglement legt namentlich den Kreis der Taxenpflichtigen und die Berechnungsgrundlage fest, wobei den Vorteilen, die die Taxenpflichtigen aus

dem örtlichen Tourismus ziehen, Rechnung zu tragen ist.

Art. 29 Geltungsbereich

¹Alle juristischen Personen sowie alle natürlichen Personen die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und die ihren Sitz oder Wohnsitz im Wallis haben, sind dieser Taxe nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit dieser Tätigkeit unterworfen.

²Die Taxenpflichtigen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde sind gemäss den Bestimmungen der Artikel 185 und 188 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976 zu Bezahlung heranzuziehen.

Art. 30 Verwendung

Der Ertrag aus der Tourismusförderungstaxe ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden.

Art. 31 ²

Aufgehoben

4. Öffentliche Beihilfen

Art. 32 Grundsatz

¹Mit Mitteln des Allgemeinen Investitionsfonds des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes kann der Staat zu günstigen Bedingungen Kredite für den Bau oder Erneuerung von Betriebsstätten der öffentlichen Beherbergung und einfachen Unterkünften gewähren.

²Der Staat, die Gemeinden und die anderen öffentlichen Körperschaften können für die Organisation von Veranstaltungen, für Untersuchungen oder zur Erstellung von touristischen Anlagen finanzielle Hilfen ausrichten. Sie können namentlich Forschungsarbeiten unterstützen, die der Entwicklung der verschiedenen Tourismusbereiche des Kantons dienen.

³Projekte, die vollständig mit den Vorgaben eines Qualitätstourismus übereinstimmen, werden bevorzugt unterstützt.

Art. 33 Klassierung

¹Der Staat unterstützt die Klassierung des touristischen Beherbergungsangebotes, namentlich die zur Vermietung bereitgestellten Wohnungen.

²Diese Klassierungen haben gemäss den Richtlinien des Dachverbandes zu erfolgen.

5. Kapitel: Bildung

Art. 34 Aus- und Weiterbildung

¹Der Staat bestimmt, in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen, die Grund- und Weiterbildung in den Berufen die mit dem Tourismus in Beziehung stehen.

935.1

- 8 -

²Bei Bedarf unterstützt und koordiniert er durch öffentliche Schulen und Kurse die diesbezüglichen Vorhaben.

³Er erleichtert den Zugang zu diesen Berufen indem er Übertrittsmöglichkeiten von einem Bildungsweg in einen anderen schafft.

⁴Er ist dafür besorgt, dass die Tourismuswirtschaft bereits in die Programme der obligatorischen Schule eingebaut wird.

Art. 35 Zusammenarbeit und Anerkennung von Titeln

Der Staat kann mit privaten oder öffentlichen Institutionen Vereinbarungen treffen und Titel derselben anerkennen.

6. Kapitel: Bergführer und Skilehrer

Art. 36 bis 39 ¹

Aufgehoben

7. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 40 Statistik

¹Wer Gäste beherbergt ist verpflichtet, für statistische Zwecke ein Logiernächteregeister zu führen.

²Die öffentlichen Körperschaften, die natürlichen und juristischen Personen sind auf Anfrage hin verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde alle für die Analyse der Tourismusbranche notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 41 Expropriation

Für die Verwirklichung der in diesem Gesetz festgelegten Ziele von öffentlichem Nutzen können die notwendigen dinglichen Rechte auf dem Wege der Enteignung gemäss den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes erworben werden.

Art. 42 Indexierung

¹Die Ansätze der Kur- und Beherbergungstaxe können vom Grossen Rat auf dem Beschlusswege an den schweizerischen Lebenskostenindex angepasst werden, sobald dieser eine erhebliche Veränderung erfährt.

²Als Berechnungsgrundlage gilt der Stand des Indexes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 43 Amtliche Einschätzung

¹Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

²Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Art. 44 Busse

¹Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und seine Verordnung verstösst, namentlich versucht, sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht oder sich Verspätungen zuschulden kommen lässt, wird mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft.

²Die Busse wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgesprochen. Das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheide der kantonalen Behörde richtet sich nach der Strafprozessordnung.

³Die Bezahlung einer Busse hebt die Zahlungspflicht der geschuldeten Beträge nicht auf.

Art. 45 Verjährung

¹Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren nach der letzten strafbaren Handlung.

²Die Busse verjährt in fünf Jahren, nachdem sie vollstreckbar geworden ist.

Art. 46 Rechtsweg

¹Alle in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide können Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein.

²Die Entscheide des Staatsrates können beim Kantonsgericht angefochten werden.

³Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Prozessordnung und des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsrechtspflege.

Art. 47 Kontrolle

¹Die Erhebung, das Inkasso und die Verwendung der Taxen wird vom Staat periodisch kontrolliert.

²Der Staatsrat bezeichnet die Kontrollinstanz.

³Die Kontrollinstanz hat die Befugnis, alle erforderlichen Auskünfte zur Anwendung dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen einzuverlangen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 48** Aufgehobene Bestimmungen

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm entgegenlautenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- das Gesetz vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine;
- das Gesetz vom 14. Mai 1952 betreffend die Bergführer und Skilehrer.

Art. 49 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

935.1

- 10 -

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 9. Februar 1996.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
	GS/VS 1996, 135	1.11.1996
¹ Änderung vom 11.10.2007	Abl. Nr. 45/2007	1.05.2008
² Fassung gemäss Ziff. II/2 des Gesetzes über die Schaffung der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion vom 14.06.2012	Abl. Nr. 26 und 51/2012	1.01.2013